

**Entgelttarifvertrag  
für die Arbeitnehmer der  
DB Dialog GmbH  
(ETV DB Dialog)**

**Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Befristete Arbeitsverträge
- § 3 Entgeltgrundlagen; Berechnung des Entgelts
- § 4 Grundsätze für Eingruppierungen
- § 5 Fahrtkostenzuschuss
- § 6 Samstagzulage
- § 7 Sonntagszulage
- § 8 Vorfesttagsregelung
- § 9 Feiertagszulage
- § 10 Nachtarbeitszulage
- § 11 Überzeitzulage
- § 12 Rufbereitschaftszulage
- § 12a Leistungsentgelt für den Rufbereitschaftseinsatz
- § 13 Jährliche Zuwendung
- § 14 Gültigkeit und Dauer

**Anlagen**

- 1 Tarifgruppenverzeichnis
- 2 Jahresentgelttabelle
- 2a Jahresentgelttabelle „Zusätzlicher Erholungsurlaub (6 Tage)“
- 2b Jahresentgelttabelle „Zusätzlicher Erholungsurlaub (12 Tage)“
- 3 Vermögenswirksame Leistungen

**Anhänge**

- I Regelungen für Auszubildende
- II Regelungen für Dual Studierende

**§ 1  
Geltungsbereich**

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt:
- a) **Räumlich:**  
Für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
  - b) **Betrieblich:**  
Für die DB Dialog GmbH.
  - c) **Persönlich:**  
Für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (nachfolgend Arbeitnehmer genannt) der Betriebe der DB Dialog GmbH.
- (2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für
- a) Arbeitnehmer, deren
    - aa) Aufgaben und Kompetenzen die Anforderungen der höchsten tarifvertraglichen Entgeltgruppe übersteigen
    - und
    - bb) jahresbezogenes Gesamteinkommen den Betrag des höchsten tarifvertraglichen Entgeltbetrags um mindestens 15 % übersteigt.
  - b) Arbeitnehmer, die leitende Angestellte im Sinne von § 5 Abs. 3 BetrVG sind,
  - c) Auszubildende, Dual Studierende und Praktikanten, unbeschadet tariflicher Verweisungsregelungen,
  - d) geringfügig Beschäftigte im Sinne des § 8 Abs. 1 Ziff. 2 SGB IV,
  - e) Arbeitnehmer, die als ortsansässige Kräfte im Ausland beschäftigt sind, ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit.
- (3) Abweichend von Abs. 2 Buchst. c gilt für Auszubildende, die unter den räumlichen, betrieblichen und persönlichen Geltungsbereich des „Tarifvertrag für Nachwuchskräfte verschiedener Unternehmen im DB Konzern (NachwuchskräfteTV EVG)“ fallen, Anhang I zu diesem Tarifvertrag.
- (4) Abweichend von Abs. 2 Buchst. c gilt für Dual Studierende, die unter den räumlichen, betrieblichen und persönlichen Geltungsbereich des „Tarifvertrag für Nachwuchskräfte verschiedener Unternehmen im DB Konzern (NachwuchskräfteTV EVG)“ fallen, Anhang II zu diesem Tarifvertrag.

**§ 2**  
**Befristete Arbeitsverhältnisse**

Ein befristeter Arbeitsvertrag darf nur bei Vorliegen eines sachlichen Grundes geschlossen werden. Mit Zustimmung des Betriebsrates kann in Fällen des § 14 Abs. 3 TzBfG auf das Vorliegen eines sachlichen Grundes verzichtet werden.

**§ 3**  
**Entgeltgrundlagen; Berechnung des Entgelts**

- (1) Arbeitnehmer erhalten ein Jahresentgelt, das nach Tarifgruppen (Anlage 1) bemessen wird.
- (2) Der Betrag für Vollzeit Arbeitnehmer ergibt sich aus Anlage 2 zu diesem Tarifvertrag. Er basiert auf einer Jahresarbeitszeit von 2.075 Stunden.
- (3) Arbeitnehmer mit einem individuellen regelmäßigen Jahresarbeitszeit-Soll, das geringer ist als die Referenzarbeitszeit entsprechend § 2 Abs. 1 JazTV DB Dialog, erhalten vom Monatsentgelt den Teil, der dem Maß des arbeitsvertraglich vereinbarten Jahresarbeitszeit-Solls entspricht.
- (4) Für jede Stunde der nach § 30 Abs. 2 und 3 BasisTV zu vergütenden Arbeitszeit ist 1/2.075 des Jahresentgelts, für jede halbe Stunde die Hälfte dieses Betrags zu zahlen. Ergeben sich dabei 2.075/2.075 oder mehr, ist monatlich 1/12 des Jahresentgelts zu zahlen.
- (5)
  - a) Hat der Arbeitnehmer nach § 2b Abs. 1 sechs Tage zusätzlichen Erholungsurlaub gewählt, erfolgt eine Anpassung der in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile, die sich bei allgemeinen tariflichen Erhöhungen der Jahresentgelte erhöhen, im Verhältnis von 2.023 zu 2.075 Stunden für den Zeitraum, für den dieses Modell für den Arbeitnehmer maßgeblich ist.
  - b) Hat der Arbeitnehmer nach § 2b Abs. 1 zwölf Tage zusätzlichen Erholungsurlaub gewählt, erfolgt eine Anpassung der in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile, die sich bei allgemeinen tariflichen Erhöhungen der Jahresentgelte erhöhen, im Verhältnis von 1.971 zu 2.075 Stunden für den Zeitraum, für den dieses Modell für den Arbeitnehmer maßgeblich ist.
  - c) Buchst. a und b gelten sinngemäß für den Arbeitnehmer, bei dem das Jahresentgelt individuell festgesetzt ist.

#### **§ 4** **Grundsätze für Eingruppierungen**

- (1) Die Eingruppierung der Arbeitnehmer in eine Tarifgruppe richtet sich nach der von ihnen ausgeführten und nicht nur vorübergehend übertragenen Tätigkeit und nicht nach ihrer Berufsbezeichnung bzw. Ausbildung. Die Tarifgruppen und deren Tätigkeitsmerkmale ergeben sich aus der Anlage 1.

##### *Ausführungsbestimmung*

*Bei der Eingruppierung in eine der Tarifgruppen 5 bis 10 besteht jeweils nur Anspruch auf das Anfangsentgelt (Stufe A) der jeweiligen Tarifgruppe. Die weiteren Stufen werden erst nach Erfüllung der Zeitvorgaben der jeweiligen Tarifgruppe erreicht.*

- (2) Ist für neu eingestellte oder versetzte Arbeitnehmer eine Ausbildung Voraussetzung für die Übertragung der Tätigkeit nach dem Tarifgruppenverzeichnis, werden sie für die Dauer der Ausbildung in die Tarifgruppe eingruppiert (Stufe A), die unter der Tarifgruppe der Tätigkeit liegt, für die sie ausgebildet werden. Bei Einweisungen und Einführungen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

##### *Ausführungsbestimmung*

*Soweit das Jahrestabellenentgelt der Tarifgruppe für die Zeit der Ausbildung unter dem bisherigen Jahrestabellenentgelt der versetzten Arbeitnehmer liegt, erhalten die Arbeitnehmer das bisherige Jahrestabellenentgelt mindestens für die Dauer der Ausbildung weiter.*

- (3) Werden Arbeitnehmern Tätigkeiten übertragen, die verschiedenen Tarifgruppen zuzuordnen sind, so gilt für sie die Tarifgruppe, die der überwiegenden Tätigkeit entspricht.
- a) Besteht die übertragene Tätigkeit aus zwei Tätigkeiten gleichen Umfangs, richtet sich die Eingruppierung der Arbeitnehmer nach der Tarifgruppe, die der höherwertigen Tätigkeit entspricht.
- b) Besteht die übertragene Tätigkeit aus mehr als zwei Tätigkeiten, werden zur Bestimmung der Tarifgruppe nur die beiden Tätigkeiten berücksichtigt, die zusammen den größten Teil der Beschäftigung ausmachen.

#### **§ 5** **Fahrtkostenzuschuss**

Für Fahrten zur Arbeitsstelle erhält der Arbeitnehmer für jeden Kalendermonat, für den er Anspruch auf Zahlung eines anteiligen Jahresentgelts hat, einen Fahrtkostenzuschuss in Höhe von 35,79 EUR.

**§ 6  
Samstagszulage**

Arbeitnehmer erhalten für Arbeit am Samstag in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr eine Samstagszulage in Höhe von 0,64 EUR je Stunde.

**§ 7  
Sonntagszulage**

Arbeitnehmer erhalten für Arbeit am Sonntag eine Sonntagszulage in Höhe von 4,20 EUR je Stunde.

**§ 8  
Vorfesttagsregelung**

- (1) Am Tage vor dem ersten Weihnachtsfeiertag und am Tage vor Neujahr besteht, soweit es die betrieblichen Verhältnisse zulassen, ab 12.00 Uhr Anspruch auf Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts.
- (2) Ist diese Arbeitsbefreiung aus betrieblichen Gründen nicht möglich, wird für angeordnete Arbeit in der Zeit von 12.00 Uhr bis 24.00 Uhr eine Vorfesttagszulage (VorfestZ) in Höhe von 50% je Stunde gezahlt.

**Protokollnotiz**

*Die Berechnung der VorfestZ erfolgt auf der Grundlage der Summe aus dem stundenbezogenen Betrag*

- a) *des individuellen Monatsentgelts,*
- b) *der Diff-Z.*

Treffen VorfestZ und Sonntagszulage zusammen, wird nur der jeweils höchste Betrag gezahlt. Daneben wird keine Samstagszulage gezahlt.

- (3) Auf schriftlichen Antrag des Arbeitnehmers wird anstelle der Zahlung der VorfestZ nach Abs. 2 für angeordnete Arbeit in der Zeit von 12.00 Uhr bis 24.00 Uhr eine entsprechende Freizeit an einem anderen Tage gewährt, sofern dieser Antrag des Arbeitnehmers auf Freizeit dem Arbeitgeber vor dem jeweiligen Vorfesttag vorliegt.

**§ 9  
Feiertagszulage**

- (1) Arbeitnehmer erhalten für Arbeit an gesetzlichen Wochenfeiertagen, auch wenn diese auf einen Sonntag fallen, sowie für Arbeit am Ostersonntag und Pfingstsonntag eine Feiertagszulage in Höhe von 5,50 EUR je Stunde.

- (2) Neben der Feiertagszulage werden Samstags- und Sonntagszulage nicht gezahlt.

*Ausführungsbestimmung*

*Der Anspruch auf Zahlung der Feiertagszulage richtet sich ausschließlich nach dem Sitz des Betriebes bzw. am jeweiligen Arbeitsort geltenden Vorschriften über gesetzliche Wochenfeiertage.*

**§ 10  
Nachtarbeitszulage**

Arbeitnehmer erhalten für Arbeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr eine Nachtarbeitszulage in Höhe von 1,50 EUR je Stunde.

**§ 11  
Überzeitzulage**

- (1) Arbeitnehmer, die auf Anordnung über die jeweils vereinbarte regelmäßige tarifvertragliche Jahresarbeitszeit (§ 2 Abs. 1 JazTV) – mindestens jedoch über mehr als 2.112 Stunden/Jahresarbeitszeitraum – hinaus arbeiten, erhalten eine Überzeitzulage in Höhe von 5,00 EUR je Stunde.
- (2) Die Überzeitzulage wird bei der Berechnung der Fortzahlungsentgelte nicht berücksichtigt.

**§ 12  
Rufbereitschaftszulage**

- (1) Beginn und Ende der Rufbereitschaft sind nach betrieblichen Belangen festzulegen.
- (2) Arbeitnehmer erhalten für Rufbereitschaft eine Rufbereitschaftszulage in Höhe von 1,50 EUR je Stunde.
- (3) Neben der Rufbereitschaftszulage wird für die genehmigte Benutzung des privaten Pkw für Fahrten zwischen Wohnung und Einsatzstelle im Rahmen der Rufbereitschaft eine km-Pauschale in Höhe von 0,27 EUR gezahlt.
- (4) Für die Zeit der Rufbereitschaft werden weitere Zulagen nach §§ 6 bis 10 nicht gewährt.

**§ 12a  
Leistungsentgelt für den Rufbereitschaftseinsatz**

In Umsetzung der Bestimmungen des § 20 Abs. 3 Buchst. e bis g TV Arbeit 4.0 EVG 2016 werden folgende Leistungsentgelte für den Rufbereitschaftseinsatz zur Beseitigung von Unfallfolgen, Störungen oder – auch witterungsbedingten – Betriebsbehinderungen zur Sicherstellung eines reibungslosen Betriebsablaufs (z.B. Entstörbereitschaft) festgelegt:

- (1) Zur Abgeltung der bei einem Rufbereitschaftseinsatz erhöhten Schwierigkeiten und Anforderungen erhält der Arbeitnehmer, der innerhalb des Rufbereitschaftszeitraums zu einem Einsatz herangezogen wird, der nicht im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit einer durch den Rufbereitschaftshabenden vorausgehend geleisteten Schicht steht, bei erster Inanspruchnahme ein Leistungsentgelt Rufbereitschaftseinsatz 1 (LRE 1) in Höhe 65,12 EUR (ab 01. Januar 2022 in Höhe von 66,10 EUR).
- (2) Wird der Arbeitnehmer im Ausnahmefall bis zum Ende desselben Rufbereitschaftszeitraums mehrmals zu einem Einsatz nach Abs. 1 herangezogen, erhält er zur Abgeltung der damit verbundenen erhöhten Schwierigkeiten und Anforderungen für jede weitere Inanspruchnahme, die eine erneute Anfahrt vom Wohn- oder Aufenthaltsort zu einem auswärtigen Einsatzort erforderlich macht, ein Leistungsentgelt Rufbereitschaftseinsatz 2 (LRE 2) in Höhe 40,70 EUR (ab 01. Januar 2022 in Höhe von 41,31 EUR).
- (3) Besteht der Einsatz während der Rufbereitschaft (Fernbereitschaft/Second Level Bereitschaft) ausschließlich darin, dass Arbeitnehmer Arbeitsaufträge oder Nachfragen am selbst gewählten Aufenthaltsort erledigen, wird anstelle des Leistungsentgelts nach Abs. 2 und 3 ein Leistungsentgelt Rufbereitschaftseinsatz 3 (LRE 3) in Höhe 24,43 EUR (ab 01. Januar 2022 in Höhe von 24,80 EUR) gezahlt.
- (4) Das LRE 1, 2 und 3 erhöht sich bei allgemeinen Erhöhungen der Tabellenentgelte um den von den Tarifvertragsparteien festgelegten durchschnittlichen Vomhundertsatz der allgemeinen Erhöhung der Tabellenentgelte.
- (5) Der monatliche Zahlbetrag des LRE 1, 2 und 3 kann im Rahmen des § 4 Lzk-TV auch in das Langzeitkonto eingebracht werden. Für die Antragsfristen gilt § 4 Abs. 3 und 4 Lzk-TV entsprechend.

**Protokollnotiz:**

*Die Bestimmungen zum LRE 1, 2 und 3 sind im Rahmen der auf die DB Dialog GmbH übertragenen Zuständigkeiten auf zugewiesene Beamte, sofern sie diese Tätigkeit ausüben, sinngemäß anzuwenden, soweit beamtenrechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Mit dem LRE 1, 2 und 3 wird die besondere Flexibilität der Arbeitnehmer bzgl. der Leistungserbringung im Zusammenhang mit der Rufbereitschaft honoriert, die mit der Eingruppierung nicht abgedeckt ist.*

**§ 13**  
**Jährliche Zuwendung**

- (1) Arbeitnehmer haben Anspruch auf eine jährliche Zuwendung, sofern sie im Auszahlungsmonat in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis stehen.

Der Anspruch setzt voraus, dass das Arbeitsverhältnis länger als drei Monate besteht.

- (2) Die jährliche Zuwendung beträgt – soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist – 370,00 EUR.
- (3) Haben Arbeitnehmer nicht während des ganzen Kalenderjahres Entgelt – bzw. Krankengeldzuschuss oder Verletztengeld (bis zu dem Zeitpunkt, bis zu dem sie Krankengeldzuschuss erhalten hätten, wenn sie kein Verletztengeld erhalten hätten) – von der DB Dialog GmbH/von einem Unfallversicherungsträger erhalten, vermindert sich die jährliche Zuwendung um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den sie kein Entgelt bzw. Entgeltersatzleistungen im v.g. Sinn erhalten haben.
- (4) Die jährliche Zuwendung wird am 25. November gezahlt.
- (5) Scheiden Arbeitnehmer bis einschließlich 31. März des folgenden Jahres aus eigenem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis aus, ist die jährliche Zuwendung in voller Höhe zurückzuzahlen.

Die Verpflichtung die jährliche Zuwendung zurückzuzahlen, gilt nicht für Arbeitnehmer, denen auf Antrag im Rahmen der gesetzlichen Regelungen vorzeitig eine Rente gewährt wird oder die aufgrund besonderer tarifvertraglicher Regelungen ausscheiden.

- (6) Die jährliche Zuwendung bleibt bei der Berechnung von Durchschnittsentgelten oder in sonstigen Fällen, in denen Ansprüche von der Höhe des Arbeitsentgelts abhängig sind, außer Ansatz.

**§ 14**  
**Gültigkeit und Dauer**

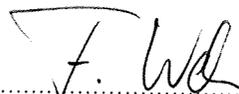
- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 01. März 2021 in Kraft und ersetzt den ETV DB Dialog vom 30. Oktober 2019.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendermonats, frühestens zum 28. Februar 2023 gekündigt werden.

- (3) Sollten Bestimmungen dieses Tarifvertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine Regelung zu treffen, die – soweit rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss des Vertrages die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der Regelung erkannt hätten.

Berlin/Frankfurt am Main, 17. September 2020

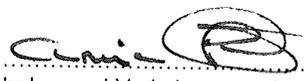
Für den Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband  
der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V.  
(AGV MOVE)

  
.....  
(Geschäftsführerin der DB Dialog GmbH)

  
.....  
(Hauptgeschäftsführer des AGV MOVE)

Für die Gewerkschaft

  
.....  
Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)  
Bundesvorstand

  
.....  
Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)  
Bundesvorstand

## Tarifgruppenverzeichnis

### Tarifgruppe 1

- bleibt frei -

### Tarifgruppe 2

- bleibt frei -

### Tarifgruppe 3

- bleibt frei -

### Tarifgruppe 4

- bleibt frei -

### Tarifgruppe 5

Tätigkeiten, die zu ihrer Ausführung die erfolgreiche Teilnahme am Grundlehrgang Call Center oder Vorkenntnisse im Aufgabengebiet und aufgabenbezogene Fertigkeiten voraussetzen und selbstständige Handlungsentscheidungen im Rahmen vorgegebener Alternativen erfordern.

#### Richtbeispiele:

- *Telefonagent, dessen Tätigkeit auch aktiven Verkauf beinhalten, z.B. allgemeine Produktberatung, Buchung, inländische Verbindungen im In- und Outbound.*
- *Fahrgastrechte*
- *BahnCard Service*
- *Allgemeine Sachbearbeitung (Frontoffice)*
- *RAB/FSH*

## **Tarifgruppe 6**

Tätigkeiten, die zu ihrer Ausführung eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildung von mindestens zwei Jahren voraussetzen oder entsprechende Fachkenntnisse und Fertigkeiten, die durch betriebliche Ausbildung oder entsprechende praktische Erfahrung erworben wurden und sich gegenüber TG 5 durch gesteigerten Arbeitsinhalt abheben.

### Richtbeispiele:

- *Telefonagent mit Beratungsinhalten, die sich z.B. durch Beratung mit Spezialkenntnissen, Bearbeitung von Projekten (z.B. Autozug, OBT, ZUB-KMU) aus der TG 5 herausheben, auch inländische Verbindungen im In- und Outbound*
- *Mitarbeiter Hotline 101111 inkl. Korrespondenz*
- *Mobilitätsservice*
- *BahnCard Premium*
- *Debitorenmanagement BahnCard*
- *Mitarbeiter SC bahn.de/Erstattungen (Standard)*
- *Qualitätsprüfung Fahrgastrechte*
- *Reise-Service Spezial*
- *Reise-Service Plus*

## **Tarifgruppe 7**

Tätigkeiten, die zu ihrer Ausführung eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildung von mindestens zwei Jahren voraussetzen oder entsprechende Fachkenntnisse und Fertigkeiten, die durch betriebliche Ausbildung oder entsprechende praktische Erfahrung erworben wurden und sich gegenüber TG 6 durch gesteigerten Arbeitsinhalt abheben.

### Richtbeispiele:

- *Beratungsinhalte, die sich von Tarifgruppe 6 abheben, z.B. Gruppenreisen (inkl. Admin) und Bearbeitung komplexer Projekte*
- *Mitarbeiter Erstattungen (Sonderprozesse)*
- *Mitarbeiter Ticketing/Clearing Sonderprozesse, auch BahnCard Clearing*
- *Kundenservice*
- *Mitarbeiter GSMR (Frontoffice)*
- *Mitarbeiter Qualitätsmanagement I*

## **Tarifgruppe 8**

Tätigkeiten, die über die Tarifgruppe 7 hinaus erweiterte Fachkenntnisse und Fertigkeiten oder berufliche Erfahrungen voraussetzen und nach allgemeiner Anweisung ausgeführt werden und sich durch gesteigerte Arbeitsinhalte von der Tarifgruppe 7 abheben.

### Richtbeispiele:

- *Kundendialog*
- *Allgemeine Sachbearbeitung (Backoffice, FGR)*
- *Mitarbeiter Kassenprüfung/Debitorenmanagement*
- *Mitarbeiter Admin BahnCard Premium*
- *Praxistrainer*
- *Mitarbeiter GSMR (Backoffice)*
- *Mitarbeiter Qualitätsmanagement II*

## **Tarifgruppe 9**

Tätigkeiten, die zu ihrer Ausführung eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildung von mindestens drei Jahren voraussetzen oder entsprechende Fachkenntnisse und Fertigkeiten, die durch betriebliche Ausbildung oder entsprechende praktische Erfahrung erworben wurden und sich gegenüber Tarifgruppe 8 durch gesteigerten Arbeitsinhalt absetzen.

### Richtbeispiele:

- *Sachbearbeiter mit gehobenen Anforderungen*
- *Mitarbeiter Produktionssteuerung I*
- *Mitarbeiter Betriebsführung I*
- *Fachtrainer I*

## **Tarifgruppe 10**

Tätigkeiten, die über die Tarifgruppe 9 hinaus erweiterte Fachkenntnisse und Fertigkeiten oder berufliche Erfahrungen voraussetzen und nach allgemeiner Anweisung ausgeführt werden und sich gegenüber Tarifgruppe 9 durch gesteigerte Arbeitsinhalte abheben.

### Richtbeispiele:

- *Qualifizierte Sachbearbeiter mit herausgehobenen Tätigkeiten*
- *Teamleiter Frontoffice*
- *Mitarbeiter Betriebsführung II*
- *Fachtrainer II*
- *Mitarbeiter Produktionssteuerung II*

### **Tarifgruppe 11**

Tätigkeiten, die durch höherwertige kaufmännische oder technische Aufgaben geprägt sind, sich in ihrem Arbeitsinhalt von Tarifgruppe 10 abheben und die zu ihrer Ausführung eine abgeschlossene Ausbildung an einer Fachhochschule erfordern oder durch entsprechende Fachkenntnisse und Fertigkeiten, die auch durch betriebliche Ausbildung oder entsprechende praktische Erfahrung erworben wurden, gegeben sind.

#### Richtbeispiele:

- *qualifizierte Spezialistenfunktionen I*
- *Fachtrainer II*
- *Referent I*

### **Tarifgruppe 12**

Tätigkeiten die im Rahmen allgemeiner Richtlinien selbstständig verrichtet werden und Kenntnisse und Fähigkeiten verlangen, die durch abgeschlossenes Hochschulstudium oder durch langjährige Berufserfahrung in einer Vortätigkeit oder durch berufliche Zusatzqualifikation auf Basis von Fachhochschulabschlüssen erworben wurden und bei denen besondere Verantwortung für Teilgebiete zu tragen ist oder Leitungsaufgaben inkl. Personalführung zu erfüllen sind.

#### Richtbeispiele:

- *qualifizierte Spezialistenfunktionen II*
- *Assistententätigkeiten*
- *Teamleiter Produktionssteuerung*
- *Referent II*
- *Personalreferent I*

### **Tarifgruppe 13**

Tätigkeiten, die sich in ihrem Arbeitsinhalt deutlich von Tarifgruppe 12 abheben oder bei denen in beträchtlichem Maße eine besondere Verantwortung zu tragen ist.

#### Richtbeispiele:

- *Arbeitsgebietsleiter*
- *Controller*
- *Personalreferent II*
- *Referent mit herausgehobenen Tätigkeiten.*

## Anlage 2 zum ETV DB Dialog

## Jahresentgelttabelle (Basis-Entgelttabelle)

gültig bis:  
31. Dezember 2021

Tarifgruppe	Stufe			Stufenwechsel
	A	R	E	
1				
2				
3				
4				
5	22.202,49	22.971,07	24.507,59	R nach 12 Monaten i.d. Gruppe E nach 24 Monaten i.d. Gruppe
6	24.891,87	25.660,46	27.196,99	R nach 12 Monaten i.d. Gruppe E nach 24 Monaten i.d. Gruppe
7	27.344,02	27.722,14	28.289,91	R nach 24 Monaten i.d. Gruppe E nach 48 Monaten i.d. Gruppe
8	28.794,69	29.488,50	30.270,06	R nach 24 Monaten i.d. Gruppe E nach 48 Monaten i.d. Gruppe
9	31.038,62	31.806,58	32.984,48	R nach 24 Monaten i.d. Gruppe E nach 48 Monaten i.d. Gruppe
10	33.779,31	35.390,83	37.006,57	R nach 24 Monaten i.d. Gruppe E nach 48 Monaten i.d. Gruppe
11	37.814,78	bis	40.238,75	nach persönlicher Erfahrung und Leistung
12	41.450,40	bis	45.086,00	nach persönlicher Erfahrung und Leistung
13	45.894,21	bis	49.933,92	nach persönlicher Erfahrung und Leistung

## Jahresentgelttabelle (Basis-Entgelttabelle)

gültig ab:  
01. Januar 2022

Tarifgruppe	Stufe			Stufenwechsel
	A	R	E	
1				
2				
3				
4				
5		23.315,64	24.875,20	E nach 24 Monaten i.d. Gruppe
6	25.265,25	26.045,36	27.604,94	R nach 12 Monaten i.d. Gruppe E nach 24 Monaten i.d. Gruppe
7	27.754,18	28.137,97	28.714,27	R nach 24 Monaten i.d. Gruppe E nach 48 Monaten i.d. Gruppe
8	29.226,61	29.930,82	30.724,10	R nach 24 Monaten i.d. Gruppe E nach 48 Monaten i.d. Gruppe
9	31.504,19	32.283,67	33.479,25	R nach 24 Monaten i.d. Gruppe E nach 48 Monaten i.d. Gruppe
10	34.285,99	35.921,70	37.561,67	R nach 24 Monaten i.d. Gruppe E nach 48 Monaten i.d. Gruppe
11	38.382,00	bis	40.842,34	nach persönlicher Erfahrung und Leistung
12	42.072,16	bis	45.762,28	nach persönlicher Erfahrung und Leistung
13	46.582,62	bis	50.682,92	nach persönlicher Erfahrung und Leistung

## Anlage 2a zum ETV DB Dialog

## Jahresentgelttabelle Zusätzlicher Erholungsurlaub (6 Tage)

gültig bis:  
31. Dezember 2021

Tarifgruppe	Stufe			Stufenwechsel
	A	R	E	
1				
2				
3				
4				
5	21.646,18	22.395,51	23.893,53	R nach 12 Monaten i.d. Gruppe E nach 24 Monaten i.d. Gruppe
6	24.268,18	25.017,51	26.515,54	R nach 12 Monaten i.d. Gruppe E nach 24 Monaten i.d. Gruppe
7	26.658,89	27.027,53	27.581,08	R nach 24 Monaten i.d. Gruppe E nach 48 Monaten i.d. Gruppe
8	28.073,21	28.749,63	29.511,61	R nach 24 Monaten i.d. Gruppe E nach 48 Monaten i.d. Gruppe
9	30.260,91	31.009,63	32.158,02	R nach 24 Monaten i.d. Gruppe E nach 48 Monaten i.d. Gruppe
10	32.932,93	34.504,08	36.079,33	R nach 24 Monaten i.d. Gruppe E nach 48 Monaten i.d. Gruppe
11	36.867,29	bis	39.230,53	nach persönlicher Erfahrung und Leistung
12	40.411,82	bis	43.956,32	nach persönlicher Erfahrung und Leistung
13	44.744,28	bis	48.682,77	nach persönlicher Erfahrung und Leistung

## Jahresentgelttabelle Zusätzlicher Erholungsurlaub (6 Tage)

gültig ab:  
01. Januar 2022

Tarifgruppe	Stufe			Stufenwechsel
	A	R	E	
1				
2				
3				
4				
5		22.731,44	24.251,93	E nach 24 Monaten i.d. Gruppe
6	24.632,20	25.392,77	26.913,27	R nach 12 Monaten i.d. Gruppe E nach 24 Monaten i.d. Gruppe
7	27.058,77	27.432,94	27.994,80	R nach 24 Monaten i.d. Gruppe E nach 48 Monaten i.d. Gruppe
8	28.494,31	29.180,87	29.954,28	R nach 24 Monaten i.d. Gruppe E nach 48 Monaten i.d. Gruppe
9	30.714,82	31.474,77	32.640,39	R nach 24 Monaten i.d. Gruppe E nach 48 Monaten i.d. Gruppe
10	33.426,92	35.021,64	36.620,52	R nach 24 Monaten i.d. Gruppe E nach 48 Monaten i.d. Gruppe
11	37.420,30	bis	39.818,99	nach persönlicher Erfahrung und Leistung
12	41.018,00	bis	44.615,66	nach persönlicher Erfahrung und Leistung
13	45.415,44	bis	49.413,01	nach persönlicher Erfahrung und Leistung

## Anlage 2b zum ETV DB Dialog

## Jahresentgelttabelle „Zusätzlicher Erholungsurlaub“ (12 Tage)

gültig bis:  
31. Dezember 2021

Tarifgruppe	Stufe			Stufenwechsel
	A	R	E	
1				
2				
3				
4				
5	21.089,87	21.819,95	23.279,47	R nach 12 Monaten i.d. Gruppe E nach 24 Monaten i.d. Gruppe
6	23.644,49	24.374,56	25.834,09	R nach 12 Monaten i.d. Gruppe E nach 24 Monaten i.d. Gruppe
7	25.973,76	26.332,92	26.872,25	R nach 24 Monaten i.d. Gruppe E nach 48 Monaten i.d. Gruppe
8	27.351,73	28.010,76	28.753,16	R nach 24 Monaten i.d. Gruppe E nach 48 Monaten i.d. Gruppe
9	29.483,20	30.212,68	31.331,56	R nach 24 Monaten i.d. Gruppe E nach 48 Monaten i.d. Gruppe
10	32.086,55	33.617,33	35.152,09	R nach 24 Monaten i.d. Gruppe E nach 48 Monaten i.d. Gruppe
11	35.919,80	bis	38.222,31	nach persönlicher Erfahrung und Leistung
12	39.373,24	bis	42.826,64	nach persönlicher Erfahrung und Leistung
13	43.594,35	bis	47.431,62	nach persönlicher Erfahrung und Leistung

## Jahresentgelttabelle „Zusätzlicher Erholungsurlaub“ (12 Tage)

gültig ab:  
01. Januar 2022

Tarifgruppe	Stufe			Stufenwechsel
	A	R	E	
1				
2				
3				
4				
5		22.147,24	23.628,66	E nach 24 Monaten i.d. Gruppe
6	23.999,15	24.740,18	26.221,60	R nach 12 Monaten i.d. Gruppe E nach 24 Monaten i.d. Gruppe
7	26.363,36	26.727,91	27.275,33	R nach 24 Monaten i.d. Gruppe E nach 48 Monaten i.d. Gruppe
8	27.762,01	28.430,92	29.184,46	R nach 24 Monaten i.d. Gruppe E nach 48 Monaten i.d. Gruppe
9	29.925,45	30.665,87	31.801,53	R nach 24 Monaten i.d. Gruppe E nach 48 Monaten i.d. Gruppe
10	32.567,85	34.121,58	35.679,37	R nach 24 Monaten i.d. Gruppe E nach 48 Monaten i.d. Gruppe
11	36.458,60	bis	38.795,64	nach persönlicher Erfahrung und Leistung
12	39.963,84	bis	43.469,04	nach persönlicher Erfahrung und Leistung
13	44.248,26	bis	48.143,10	nach persönlicher Erfahrung und Leistung

## **Vermögenswirksame Leistungen**

### **§ 1 Voraussetzungen und Höhe**

- (1) Der Arbeitnehmer erhält monatlich eine vermögenswirksame Leistung nach Maßgabe der Bestimmungen des Vermögensbildungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die vermögenswirksame Leistung beträgt monatlich für jeden Arbeitnehmer 13,29 EUR.
- (3) Die vermögenswirksame Leistung wird nur für Kalendermonate gewährt, für die dem Arbeitnehmer gesetzlich oder tariflich Anspruch auf Arbeitsentgelt (bzw. bezahlte Freistellung, Urlaubsentgelt) zusteht.
- (4) Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistung entsteht erstmals nach Ablauf der Probezeit.
- (5) Beim Ausscheiden des Arbeitnehmers aus der DB Dialog GmbH endet der Anspruch mit dem letzten vollen Kalendermonat mit Anspruch auf Arbeitsentgelt.
- (6) Die vermögenswirksame Leistung ist monatlich mit der Entgeltzahlung zum 26. des laufenden Monats zu gewähren.
- (7) Die vermögenswirksame Leistung ist in der für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Entgeltabrechnung gesondert auszuweisen.

### **§ 2 Anlagearten und Verfahren**

- (1) Der Arbeitnehmer kann hinsichtlich der vermögenswirksamen Leistung zwischen den im Vermögensbildungsgesetz vorgesehenen Arten der vermögenswirksamen Anlage frei wählen. Er kann allerdings für jedes Kalenderjahr nur eine Anlageart und ein Anlageinstitut wählen.
- (2) Der anspruchsberechtigte Arbeitnehmer hat jeweils spätestens einen Monat vor Anspruchsbeginn der DB Dialog GmbH die gewünschte Anlageart und das Anlageinstitut unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen schriftlich mitzuteilen.
- (3) Unterrichtet der Arbeitnehmer die DB Dialog GmbH nicht fristgerecht, so entfällt für den jeweiligen Fälligkeitszeitraum der Anspruch auf vermögenswirksame Leistung. In diesen Fällen wird die Leistung für den Monat erbracht, der dem Monat der Unterrichtung folgt.
- (4) Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistung ist nicht übertragbar.

## **Regelungen für Auszubildende**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Dieser Anhang gilt für Auszubildende im Sinne von § 1 Buchst. c NachwuchskräfteTV EVG, die vom Geltungsbereich des ETV DB Dialog erfasst sind.

### **§ 2 Rechte und Pflichten**

Für die Auszubildenden gelten folgende Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß:

- a) BasisTV: § 6 Abs. 1; §§ 9 und 10, § 12 Abs. 5 und 6, §§ 15 bis 18, §§ 24 bis 26
- b) TV Arbeit 4.0 EVG: § 7 Abs. 10 i.V.m. Anlage 3

### **§ 3 Ausbildungsvergütung und Zulagen**

- (1) a) Auszubildende erhalten eine monatliche Ausbildungsvergütung, die sich nach dem Ausbildungsjahr, in dem sie sich nach der Ausbildungsordnung befinden, richtet.
- b) Die Ausbildungsvergütung beträgt monatlich im
  - ersten Ausbildungsjahr 607,21 EUR (ab 01. Januar 2022: 616,32 EUR),
  - zweiten Ausbildungsjahr 709,04 (ab 01. Januar 2022: 719,68 EUR),
  - dritten Ausbildungsjahr 799,56 (ab 01. Januar 2022: 811,55 EUR).

- c) Hat das Ausbildungsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhält der Auszubildende die nach Buchst. a zustehende höhere Ausbildungsvergütung jeweils vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das vorhergehende Ausbildungsjahr geendet hat.
  - d) Die Beträge in Buchst. b erhöhen sich um den gleichen Vomhundertsatz, um den sich das Jahresentgelt der Tarifgruppe 6 Stufe A der Anlage 2 zum ETV DB Dialog bei allgemeinen linearen Entgelterhöhungen erhöht. Legen die Tarifvertragsparteien die Erhöhung im Sinne von Satz 1 in Ausgestaltung eines Festbetrags fest, legen sie zugleich den v.H.-Satz oder Betrag fest, um den sich die Beträge in Buchst. b erhöhen.
- (2) Hinsichtlich der Zahlung der Ausbildungsvergütung und der Abzüge gelten die für Arbeitnehmer der DB Dialog jeweils geltenden Bestimmungen entsprechend.
  - (3) Besteht der Anspruch auf Ausbildungsvergütung nicht für alle Tage eines Kalendermonats, wird bei der Berechnung der Vergütung für einzelne Tage der Monat zu 30 Tagen gerechnet. Besteht für einzelne Stunden kein Anspruch, wird für jede nicht geleistete Ausbildungsstunde die Ausbildungsvergütung um den maßgeblichen Stundensatz vermindert.
  - (4) Die Auszubildenden, die während der berufspraktischen Ausbildung am Lernort „betrieblicher Arbeitsplatz“ eingesetzt werden, erhalten bei Vorliegen der sonstigen tarifvertraglichen Anspruchsvoraussetzungen die Zulagen, die nach §§ 6 bis 10 ETV DB Dialog vereinbart sind.

#### **§ 4**

##### **Ausbildungsvergütung in besonderen Fällen**

- (1) Wird der Besuch eines Berufsgrundbildungsjahres oder der Besuch einer berufsbildenden Schule oder die Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung auf die Ausbildungszeit angerechnet, gilt für die Höhe der Ausbildungsvergütung der Zeitraum, um den die Ausbildungszeit dadurch verkürzt wird, als abgeleistete Ausbildungszeit.
- (2) Wird aufgrund der Bestimmungen des BBiG die Ausbildungszeit verlängert, erhalten die Auszubildenden für diese Zeit die Vergütung, die im letzten Ausbildungsjahr, und zwar unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Ausbildungsvergütung nach § 3 Abs. 1 Buchst. b gezahlt wurde. Gleiches gilt bei der Verlängerung der Ausbildungszeit wegen nichtbestandener Abschlussprüfung.
- (3) Können Auszubildende ohne eigenes Verschulden die Abschlussprüfung erst nach beendeter Ausbildungszeit ablegen, werden sie auf ihr Verlangen bis zum Zeitpunkt der Prüfung beschäftigt. Bis zum Ablegen der Abschlussprüfung erhalten sie die Ausbildungsvergütung, die ihnen im letzten Ausbildungsjahr zugestanden hat.

Beim Bestehen der Prüfung erhalten sie darüber hinaus rückwirkend ab dem Zeitpunkt, an dem das Ausbildungsverhältnis geendet hat, den Unterschiedsbetrag zwischen der gezahlten Ausbildungsvergütung und dem der Tätigkeit entsprechenden Entgelt.

**§ 5**

**Fortzahlung der Ausbildungsvergütung bei Freistellung**

Den Auszubildenden ist für die Zeit der Freistellung zur Teilnahme am Berufsschulunterricht, an Prüfungen und an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstelle die Ausbildungsvergütung fortzuzahlen.

**§ 6**

**Vermögenswirksame Leistung**

Auszubildende erhalten für die Kalendermonate, für die Ausbildungsvergütung gezahlt wird, eine vermögenswirksame Leistung im Sinne des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung in sinngemäßer Anwendung der für Arbeitnehmer der DB Dialog jeweils geltenden Bestimmungen.

**§ 7**

unbesetzt

**§ 8**

**Erfolgsbeteiligung**

Auszubildende erhalten eine Erfolgsbeteiligung in sinngemäßer Anwendung der für Arbeitnehmer der DB Dialog jeweils geltenden Bestimmungen.

## **Regelungen für Dual Studierende**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Dieser Anhang gilt für Dual Studierende im Sinne von § 1 Buchst. c NachwuchskräfteTV EVG, die vom Geltungsbereich des ETV DB Dialog erfasst sind.

### **§ 2 Rechte und Pflichten**

Für Dual Studierende gelten folgende Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß:

- a) BasisTV: § 6 Abs. 1; §§ 9 und 10, § 12 Abs. 5 und 6, §§ 15 bis 18, §§ 24 bis 26
- b) TV Arbeit 4.0 EVG: § 7 Abs. 10 i.V.m. Anlage 3

### **§ 3 Studienvergütung**

(1) Dual Studierende erhalten eine monatliche Studienvergütung.

- a) Die Studienvergütung für Dual Studierende in der Studienphase beträgt monatlich
  - im ersten Studienjahr 1.081,20 EUR (ab 01. Januar 2022: 1.097,42 EUR),
  - im zweiten Studienjahr 1.140,56 EUR (ab 01. Januar 2022: 1.157,67 EUR),
  - im dritten Studienjahr 1.170,23 EUR (ab 01. Januar 2022: 1.187,78 EUR),
  - im vierten Studienjahr 1.210,23 EUR (ab 01. Januar 2022: 1.228,38 EUR)

- b) Ausbildungsintegriert Dual Studierende (DSa), - bei denen in das Duale Studium eine duale Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) integriert ist, - erhalten abweichend von Buchst. a in der Zeit der Ausbildung die Ausbildungsvergütung gemäß Anhang I ETV DB Dialog gezahlt. Im Anschluss daran erhalten sie die Studienvergütung des dritten bzw. vierten Studienjahres nach Abs. 1 Buchst. a.
  - c) Praxisintegriert Dual Studierende (DSp) erhalten einen Studienbonus von 3.500,00 EUR, der in drei Zahlungen zu Beginn des jeweiligen Studienjahres gezahlt wird.
  - d) Die Beträge in Buchst. a erhöhen sich um den gleichen Vomhundertsatz, um den sich das Jahresentgelt der Tarifgruppe 11 Stufe A der Anlage 2 zum ETV DB Dialog bei allgemeinen linearen Entgelterhöhungen erhöht. Legen die Tarifvertragsparteien die Erhöhung im Sinne von Satz 1 in Ausgestaltung eines Festbetrags fest, legen sie zugleich den v.H.-Satz oder Betrag fest, um den sich die Beträge in Buchst. b erhöhen.
- (2) Hinsichtlich der Zahlung der Ausbildungs-/Studienvergütung und der Abzüge gelten die für Arbeitnehmer jeweils geltenden Bestimmungen entsprechend.
  - (3) Besteht der Anspruch auf Ausbildungs-/Studienvergütung nicht für alle Tage eines Kalendermonats, wird bei der Berechnung der Vergütung für einzelne Tage der Monat zu 30 Tagen gerechnet. Besteht für einzelne Stunden kein Anspruch, wird für jede nicht geleistete Ausbildungsstunde die Ausbildungs-/Studienvergütung um den maßgeblichen Stundensatz vermindert.
  - (4) Dual Studierende, die während der betrieblichen Praxiseinsätze am Lernort „betrieblicher Arbeitsplatz eingesetzt werden, erhalten bei Vorliegen der sonstigen tarifvertraglichen Anspruchsvoraussetzungen die Zulagen nach §§ 6 bis 10, die für Arbeitnehmer im ETV DB Dialog vereinbart sind.

#### **§ 4 Vermögenswirksame Leistung**

Dual Studierende erhalten für die Kalendermonate, für die Studienvergütung gezahlt wird, eine vermögenswirksame Leistung im Sinne des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung unter sinngemäßer Anwendung der für Arbeitnehmer der DB Dialog jeweils geltenden Bestimmungen.

#### **§ 5 unbesetzt**

## Anlagen und Anhänge zum ETV DB Dialog vom 17. September 2020

Die dem ETV DB Dialog angefügten Anlagen und Anhänge sind als Tarifregelung Bestandteil des ETV DB Dialog. Dies sind:

### Anlagen

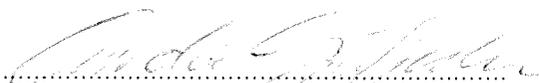
- 1 Tarifgruppenverzeichnis
- 2 Jahresentgelttabelle
- 2a Jahresentgelttabelle „Zusätzlicher Erholungsurlaub“
- 2b Jahresentgelttabelle „Zusätzlicher Erholungsurlaub (12 Tage)“
- 3 Vermögenswirksame Leistungen

### Anhänge

- I Regelungen für Auszubildende
- II Regelungen für Dual Studierende

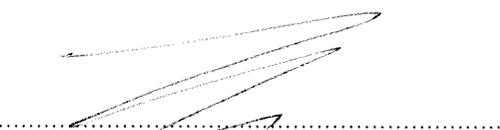
Berlin/Frankfurt am Main, 17. September 2020

Für den Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband  
der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V.  
(AGV MOVE)

  
.....  
(Geschäftsführerin der DB Dialog GmbH)

  
.....  
(Hauptgeschäftsführer des AGV MOVE)

Für die Gewerkschaft

  
.....  
Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)  
Bundesvorstand

  
.....  
Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)  
Bundesvorstand